

Ausführungsbestimmungen ›Nominierungsverfahren‹

(Stand 13.05.2022)

Gliederung der DGS-Mitgliedschaft in Statusgruppen

- Hochschullehrer:innen und sonstige Promotionsabnahmeberechtigte
- Mittelbau (wissenschaftlich und außerwissenschaftlich Tätige ohne Promotionsabnahmeberechtigung)
- Studierende

Wahlen zum Vorsitz

Min. 2 Kandidierende für 1 Platz

Nominierung von 1 Kandidierende:r durch den Vorstand und 1 Kandidierende:r durch die Sprecher:innen-Versammlung

Der Vorstand nominiert seine/n Kandidierenden nach Ablauf der Frist für die Nominierung durch die Sprecher:innen-Versammlung (also in Kenntnis derselben)

Mitglieder der DGS können zusätzlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Konzil anzeigen

Annahme und ggf. Veränderung der Nominierungsliste durch das Konzil

Bei einer ausbleibenden Nominierung durch die Sprecher:innen-Versammlung schlägt der Vorstand eine zweite Person vor, bei weniger als 2 Nominierungen durch den Vorstand füllt das Konzil die Liste auf

Wahlen zum Vorstand (exklusive Vorsitz)

Min. 12, höchstens 16 Kandidierende für 8 Plätze

Nominierung von 10 Kandidierenden durch den Vorstand und von max. 6 Kandidierenden, durch die Sprecher:innen-Versammlung

Die Kandidierendenliste für den Vorstand soll sich aus max. 12 Personen der Statusgruppe Hochschullehrer:innen und min. 4 Personen der Statusgruppe Mittelbau zusammensetzen.

Jede Sektion kann 1 Person nominieren, mehrere Sektionen können sich auf eine/n gemeinsame Kandidierende:n einigen und diese/n mit entsprechend vielen Stimmen ausstatten

Die max. 6 Sektionskandidierenden mit den meisten Stimmen kommen auf die Nominierungsliste

Bei mehr als 6 Nominierungen durch die Sektionen und Gleichstand der Stimmen auf dem 6. und 7. Platz (bzw. weiteren Plätzen) entscheidet das Los

Aus dem Losverfahren ergibt sich eine festgelegte Reihung, die auch spätere Nachbesetzungen reglementiert

Der Vorstand nominiert seine Kandidierenden nach Ablauf der Frist für Sektionsnominierungen (also in Kenntnis derselben)

Mitglieder der DGS können zusätzlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Konzil anzeigen.

Festlegung der gesamten Nominierungsliste durch das Konzil

Ist nach dem Losverfahren die Voraussetzung für die gem. Satzung festgelegte Quote bei der Zusammensetzung des Gremiums (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht erfüllt, können Personen der Statusgruppe Mittelbau bzw. Studierende, wieder in die Wahlliste aufgenommen werden. Hier entscheidet die zuvor geloste Reihung

Kandidierende der Statusgruppe Mittelbau müssen zum Zeitpunkt der Wahl dieser Statusgruppe angehören. Im Falle einer Statusänderung, werden sie durch Nächstplatzierte der Statusgruppe Mittelbau aus der im Losverfahren erstellten Listung ersetzt

Bei weniger als 6 Nominierungen durch die Sektionen (bzw. weniger als 10 Nominierungen durch den Vorstand) füllt das Konzil die Liste bis zur Zahl von max. 16 Kandidierenden auf

Wahlen zum Konzil

30 Kandidierende für 15 Plätze (Hälfte des Konzils gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung)

Die finale Nominierungsliste setzt sich aus 10 Konzils-, 10 Sektions- und 10 Eigennominierungen zusammen

Es muss bereits bei der Aufstellung der Kandidierendenliste gewährleistet sein, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung festgelegte Quote bei der Zusammensetzung des Konzils eingehalten werden kann

Bei mehr als 10 Nominierungen in einer der drei Säulen (Konzil, Sektionen, Eigennominierungen) wird über die Besetzung der 10 Plätze jeweils im Losverfahren entschieden – für das Konzil gilt dies nur dann, wenn das Gremium sich nicht auf die nötige Anzahl Kandidierender einigen kann

Aus dem Losverfahren ergibt sich eine festgelegte Reihung, die auch spätere Nachbesetzungen reglementiert

Bei weniger als 10 Nominierungen durch Sektionen bzw. Eigennominierung füllt das Konzil die Liste bis zur Zahl von 30 auf

Die Nominierungsvorschläge erfolgen in der Reihenfolge Eigennominierungen, Sektionsnominierungen, Konzilsnominierungen (Sektionen nominieren in Kenntnis der bis zu 10 – ggf. gelosten – Eigennominierungen, das Konzil in Kenntnis der bis zu 20

Eigen- und Sektionsnominierungen). Eigennominierungen müssen jeweils von 10 DGS-Mitgliedern unterstützt werden, jedes DGS-Mitglied soll dazu den Hinweis erhalten, dass eine geringe Zahl an Nominierungen die Chancen der einzelnen Nominierten erhöht

Jede Sektion kann 1 Person nominieren, mehrere Sektionen können sich auf eine/n gemeinsame Kandidierende:n einigen und diese/n mit entsprechend vielen Stimmen ausstatten

Ist nach dem Losverfahren die Voraussetzung für die gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung festgelegte Quote bei der Zusammensetzung des Gremiums nicht erfüllt, können Kandidierende der Statusgruppe Mittelbau bzw. Studierende wieder in die Wahlliste aufgenommen werden. Hier entscheidet die zuvor geloste Reihung.

Kandidierende der Statusgruppe Mittelbau bzw. Studierende müssen zum Zeitpunkt der Wahl der entsprechenden Statusgruppe angehören. Im Falle einer Statusänderung, werden sie durch Nächstplatzierte der entsprechenden Statusgruppe aus der im Losverfahren erstellten Listung ersetzt

Wahlen studentischer Beirat

12 Studierende für 6 Plätze (davon 2 Stellvertreter:innen)

Nominierungen von Personen mit studentischer Mitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle zu richten. Eigennominierungen sind möglich

Nominierungsberechtigt sind alle Mitglieder der DGS

Interessierte können sich auf der Mittelbau-Versammlung bzw. dem Studentischen Soziologiekongress sowie in der SocioHub-Gruppe „Studierende in der DGS“ vorstellen

Bei mehr als 12 Nominierungen entscheidet das Los

Kandidierende müssen zum Zeitpunkt der Wahl immatrikuliert sein und der Statusgruppe Studierende angehören. Im Falle einer Statusänderung, werden sie durch Personen ersetzt, die zuvor im Losverfahren ausgeschieden waren

Wahlberechtigt sind alle Personen mit studentischer Mitgliedschaft

Fristen

Vorstand und Vorsitz: Nominierung durch die Sektionen bis Ende Juni, durch den Vorstand bis Ende August, Entscheidung durch Konzil im Herbst (auf der Kongresssitzung)

Konzil: Eigennominierungen bis Mitte Mai, Nominierungen durch die Sektionen bis Ende Juni, Nominierungen aus dem Konzil bis Mitte August (ggf. Auffüllung der Liste durch das Konzil im Herbst auf der Kongresssitzung)

Die Nominierungen für den studentischen Beirat finden 4 Wochen lang im Oktober/November nach der Konzilssitzung im Herbst statt

Grundsätzlich gilt: Alle Nominierten müssen jeweils bis zum Stichtag ihr schriftliches Einverständnis gegenüber der DGS-Geschäftsstelle gegeben und alle Unterstützer:innen ihre Unterstützung via E-Mail erklärt sowie eine Eingangsbestätigung erhalten haben